

Vorblatt

Ziel(e)

- Erhaltung der realen Vignetteneinnahmen der ASFINAG durch Inflationsanpassung der Vignettenpreise

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der valorisierten Vignettenpreise für 2018

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Mauteinnahmen der ASFINAG erhöhen sich durch die Valorisierung der Vignettenpreise von netto ca. 475,984 Mio. € um den Betrag von netto ca. 5,043 Mio. € auf netto ca. 481,027 Mio. € im Jahr 2018 und in den Folgejahren. Die Umsatzsteuereinnahmen werden im Hinblick darauf, dass zeitabhängig mautpflichtige Fahrten ganz überwiegend nicht gewerblicher Natur sind, in der Größenordnung von ca. 0,909 Mio. € steigen. Dabei wird – wie schon bei den bisherigen Valorisierungen – davon ausgegangen, dass der Anteil gewerblicher Fahrten an den vignettenpflichtigen Fahrten einen Anteil von 10 % nicht überschreitet.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

| in Tsd. € | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---------------------------------|----------|------------|------------|------------|------------|
| Nettofinanzierung Bund | 0 | 617 | 617 | 617 | 617 |
| Nettofinanzierung Länder | 0 | 184 | 184 | 184 | 184 |
| Nettofinanzierung Gemeinden | 0 | 108 | 108 | 108 | 108 |
| Nettofinanzierung Gesamt | 0 | 909 | 909 | 909 | 909 |

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vignettenpreisverordnung 2017

Einbringende Stelle: BMVIT
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) sieht in der Bestimmung des § 12 Abs. 3 eine jährliche Anpassung der Vignettenpreise auf Grundlage von Änderungen des Harmonisierten Verbraucherpreisindex vor. Diese Anpassung hat mittels Verordnung zu erfolgen.

Vom Inhalt der Verordnung sind Personen betroffen, die das mautpflichtige Bundesstraßennetz mit einspurigen oder mehrspurigen Kfz mit bis zu 3,5 t hzG benützen.

Der vorgesehenen Änderung stehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union entgegen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es besteht keine Alternative, da die jährliche Valorisierung der Vignettenpreise gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Daten der Unternehmensplanung der ASFINAG über den Vignettenabsatz

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung erfolgt anhand von Daten der Unternehmensplanung der ASFINAG über den Vignettenabsatz, die auch für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der jährlich zu erlassenden Vignettenpreisverordnungen herangezogen werden.

Ziele

Ziel 1: Erhaltung der realen Vignetteneinnahmen der ASFINAG durch Inflationsanpassung der Vignettenpreise

Beschreibung des Ziels:

Erhaltung der realen Vignettenpreise

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

| | |
|---|---|
| Realer Wertverlust der Jahres-, Zweimonats- und Zehntagesvignetten 2017 um -1,0 % nach Maßgabe der Berechnungsmodalität des § 12 Abs. 3 BStMG | Um den relevanten Wertverlust ausgeglichene Vignettenpreise für 2018, Sicherstellung der realen Einnahmen für die ASFINAG |
|---|---|

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der valorisierten Vignettenpreise für 2018

Beschreibung der Maßnahme:

Nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 BStMG werden die Werte für die Jahres-, Zweimonats- und Zehntagesvignetten vorerst um 1,0 % erhöht, die so errechneten Beträge werden anschließend kaufmännisch auf volle zehn Cent gerundet. So erhöhen sich für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, der Preis der Jahresvignette von 86,40 Euro auf 87,30 Euro, der Preis der Zweimonatsvignette von 25,90 Euro auf 26,20 Euro und der Preis der Zehntagesvignette von 8,90 Euro auf 9 Euro. Für einspurige Kraftfahrzeuge erhöhen sich der Preis der Jahresvignette von 34,40 Euro auf 34,70 Euro, der Preis der Zweimonatsvignette von 13 Euro auf 13,10 Euro und der Preis der Zehntagesvignette von 5,10 Euro auf 5,20 Euro.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|-----------------------------------|--|
| Vignettenpreise 2017 | Vignettenpreise 2018, valorisiert nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 BStMG |

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

| | in Tsd. € | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|----------------|-----------|----------|------------|------------|------------|------------|
| Erträge | | 0 | 617 | 617 | 617 | 617 |

Aus den erwarteten Mautmehreinnahmen der ASFINAG in der Höhe von ca. 5,043 Mio. € netto im Jahr 2018 und in den Folgejahren resultiert ein erwarteter Anstieg der Umsatzsteuereinnahmen in der Größenordnung von ca. 0,909 Mio. € im Jahr 2018 und in den Folgejahren. Dabei wird – wie schon bisher – davon ausgegangen, dass der Anteil gewerblicher Fahrten an den vignettenpflichtigen Fahrten einen Anteil von 10 % nicht überschreitet.

Die Aufteilung der Umsatzsteuermehreinnahmen auf Bund, Länder und Gemeinden erfolgt nach dem Teilungsschlüssel des § 10 Abs. 1 FAG 2017.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

| | in Tsd. € | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---------------|-----------|----------|------------|------------|------------|------------|
| Erlöse | | 0 | 184 | 184 | 184 | 184 |

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

– Kostenmäßige Auswirkungen

| | in Tsd. € | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---------------|-----------|----------|------------|------------|------------|------------|
| Erlöse | | 0 | 108 | 108 | 108 | 108 |

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Sozialversicherungsträger.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Bei einem geschätzten Anteil von 10 % gewerblicher Fahrten an den zeitabhängig mautpflichtigen Fahrten wird die Belastung aus der Vignettenpreiserhöhung für alle Unternehmen eine Größenordnung von ca. 0,504 Mio. € erreichen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

| Körperschaft (Angaben in €) | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-----------------------------|------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Bund | | 616.722,00 | 616.722,00 | 616.722,00 | 616.722,00 |
| Länder | | 183.550,00 | 183.550,00 | 183.550,00 | 183.550,00 |
| Gemeinden | | 107.539,00 | 107.539,00 | 107.539,00 | 107.539,00 |
| GESAMTSUMME | | 907.811,00 | 907.811,00 | 907.811,00 | 907.811,00 |

| | | 2017 | | 2018 | | 2019 | | 2020 | | 2021 | |
|---------------------------|--------------|-------|------------|-------|------------|-------|------------|-------|------------|-------|------------|
| Bezeichnung | Körperschaft | Menge | Ertrag (€) |
| Umsatzsteuermehreinnahmen | Bund | | | 1 | 616.722,00 | 1 | 616.722,00 | 1 | 616.722,00 | 1 | 616.722,00 |
| Umsatzsteuermehreinnahmen | Länder | | | 1 | 183.550,00 | 1 | 183.550,00 | 1 | 183.550,00 | 1 | 183.550,00 |
| | Gemd. | | | 1 | 107.539,00 | 1 | 107.539,00 | 1 | 107.539,00 | 1 | 107.539,00 |

Die Ermittlung der Umsatzsteuereinnahmen erfolgt auf Grundlage der Berechnung der Mauteinnahmen der ASFINAG. Den Mauteinnahmen liegen als Eingangswerte einerseits der für 2017 erwartete Absatz der einzelnen Vignettentypen und andererseits der aus der Einführung der digitalen Vignette (BStMG-Novelle, BGBl. I Nr. 65/2017) zu erwartende Minderabsatz für Pkw-Jahresvignetten und Pkw-Zweimonatsvignetten im Jahr 2018 und in den Folgejahren zu Grunde. Daraus resultieren Netto-Mauteinnahmen in der Höhe von ca. 475,984 Mio. € ohne Berücksichtigung der Valorisierung. Nach Durchführung der Valorisierung werden Netto-Mauteinnahmen in der Höhe von ca. 481,027 Mio. € erwartet. Aus den erwarteten Mautmehreinnahmen der ASFINAG in der Höhe von ca. 5,043 Mio. € netto im Jahr 2018 und in den Folgejahren resultiert ein erwarteter Anstieg der Umsatzsteuereinnahmen in der Größenordnung von ca. 0,909 Mio. € im Jahr 2018 und in den Folgejahren. Dabei wird – wie schon bisher – davon ausgegangen, dass der Anteil gewerblicher Fahrten an den vignettenpflichtigen Fahrten einen Anteil von 10 % nicht überschreitet.

Die Aufteilung der Umsatzsteuermehreinnahmen auf Bund, Länder und Gemeinden erfolgt nach dem Teilungsschlüssel des § 10 Abs. 1 FAG 2017.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

| Wirkungsdimension | Subdimension der Wirkungsdimension | Wesentlichkeitskriterium |
|---------------------------------------|--|--|
| Gleichstellung von Frauen und Männern | Öffentliche Einnahmen | <ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. €pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. €pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten |
| Unternehmen | Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen | Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. €Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr |

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2015528840).